



14/SN-421/ME  
421/ME  
Industriellenvereinigung

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. .... 17 ...	-GE/19 ...
Datum: 2 5. MRZ. 1994	
Verteilt: 28. März 1994	

Wien, 1994 03 23  
Dr.Gru/Ho/26

*J. Labradier*

Betrifft: Entwurf eines Bauproduktengesetzes

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Alexander Grubmayr*

(Dr. Alexander Grubmayr)

*Dr. Christian Baillou*

(Dr. Christian Baillou)

Beilagen



An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 2  
A-1010 Wien

Wien, 1994 03 18  
Dr.Gru/Ho/23

Betrifft: Entwurf eines Bauproduktengesetzes

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums f. wiA, GZ 92910/27-IX/7/93, vom 16. Februar 1994, mit welchem der Entwurf eines Bauproduktengesetzes übersandt wurde und erlaubt sich zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 3:

Wenn die in § 3 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, sollten die §§ 4 und 14 dennoch auch gelten. Deshalb muß der "Anwendungsbereich" um eine Bestimmung erweitert werden, die dies festlegt.

zu § 4 Abs 3:

Diese Norm muß dahingehend präzisiert werden, daß die Einfuhr eines Bauproduktes mit Ursprungsland außerhalb einer Vertragspartei des EWR nur unter den in § 4 Abs 3 genannten Bedingungen zulässig ist.

Mit einem derartigen Hinweis auf das Ursprungsland kann sichergestellt werden, daß aus Nicht-EWR-Staaten kommende Bauprodukte auch dann bei der zollamtlichen Abfertigung die in § 4 Abs 3 geforderte Übereinstimmung nachweisen müssen, wenn sie etwa über ein Staatsgebiet, das EWR-Vertragspartei ist, importiert werden.

- 2 -

Auch nach dem 1.1.1994 ist klar, daß bei Lieferungen in EWR-Vertragsstaaten Österreicher bereits an der Grenze die im Einzelfall geforderten Nachweise der DIN-Gemäßheit eines Produktes oder der Entsprechung einer deutschen Zulassung erbringen müssen. Solange Österreich nicht Vollmitglied der EU ist und daher die Zollunion nicht verwirklicht ist, muß sichergestellt sein, daß auch EWR-Vertragsstaaten im Sinne der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung bei der zollamtlichen Abfertigung eines Bauproduktes den Nachweis erbringen müssen, daß dieses die in § 14 Abs 2 Z.2 erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

zu § 11 Abs 1:

Die Rechtsnatur des "Konformitätszertifikats" ist nicht klar. Es scheint sich lediglich um eine von der Behörde ausgestellte öffentliche Urkunde zu handeln, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist. Eine Einspruchs- bzw. Berufungsmöglichkeit wäre jedoch aus Sicht des Zertifizierungswerbers eine unabdingbare Voraussetzung, um sich gegen überhaupt nicht erteilte oder zu Unrecht abgelehnte Zertifizierungen wehren zu können. § 11 Abs 1 sollte daher eine Bestimmung enthalten, die festlegt, daß die Feststellung der Konformität eines Bauproduktes mit den einschlägigen technischen Spezifikationen einen anfechtbaren Bescheid darstellt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)

P.S.: Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersandt.